Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

PROTOKOLL

Sitzung Nr. 8/2025
Dienstag, 20. Mai 2025
18:020 - 19:20 Uhr
Kantonsratssaal der Rathauslaube
Genehmigt am: 18. August 2025

Vorsitz:	Angela Penkov	SP
Protokoll:	Sandra Ehrat	Ratssekretärin
Stimmenzählende:	Dr. Mirjam Senn Severin Brüngger	SP FDP
Anwesend:	Von total 36 Mitgliedern: Ratspräsidentin und 32 Mitglieder	
Entschuldigt: Ganze Sitzung:	Martin Egger Nicole Herren Hansueli Scheck	FDP FDP SVP
Anfang der Sitzung:	Maurus Pfalzgraf	Grüne

TRAKTANDEN

1	**Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Teilrevision Stadtverfassung, Erweiterung Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats**	**Seite**	**9**
2	**Verfahrenspostulat von Urs Tanner (PUSH) vom 14. März 2023: Revision Art. 57, fertig Geheimhaltungspolitik**	**Seite**	**16**
3	**Motion von Urs Tanner (PUSH) vom 14. März 2023: Öffentlichkeitsarbeit radikal, einfach, transparent & unbürokratisch**	**Seite**	**22**

PENDENTE GESCHÄFTE
Vorlagen des Stadtrats, Petitionen, Volksmotionen, Motionen, Interpellationen, Postulate, Volkspostulate, Kleine Anfragen, Diverses

	Nr., Von, Titel des Geschäfts	
Vorlagen des Stadtrats		**Vorberatende Kommission:**
29.08.2023	**Vorlage des Stadtrats:** Eignerstrategie SH POWER 2023 und Bericht zu laufenden Projekten	Geschäftsprüfungskommission
13.02.2024	**Vorlage des Stadtrats**: Umstellung alte Baurechtsverträge auf Referenzzinssatz	Geschäftsprüfungskommission
05.11.2024	**Vorlage des Stadtrats**: Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentlastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)» **Bericht und Antrag der Baufachkommission** vom 9. Mai 2025 zur Vorlage des Stadtrats vom 5. November 2024: Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentlastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)»	Baufachkommission
12.11.2024	**Vorlage des Stadtrats**: Anpassung des Berechnungsmodells der Abgeltung der Städtischen Werke SH POWER	Geschäftsprüfungskommission
03.12.2024	**Vorlage des Stadtrats**: Rahmenkredit 2025+ für den Ausbau von Wärmeverbünden	9-er Spezialkommission
03.12.2024	**Vorlage des Stadtrats**: Teilrevision der «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte»	9-er Spezialkommission
21.01.2025	**Vorlage des Stadtrats:** Erweiterung der Tempo-30-Zone «Klausweg und Buchenstrasse» und Einführung der Begegnungszone «Hohenstoffelstrasse»	Baufachkommission
21.01.2025	**Vorlage des Stadtrats:** Einführung der Tempo-30-Zone «Stüdliackerstrasse, Neutalstrasse, Im Brüel und Haldenwiesli»	Baufachkommission
18.02.2025	**Vorlage des Stadtrats**: «Bericht über die hängigen Motionen und Postulate»	Geschäftsprüfungskommission
04.03.2025	**Vorlage des Stadtrats**: Eignerstrategie der Verkehrsbetriebe Schaffhausen vbsh 2025 bis 2028	Geschäftsprüfungskommission

25.03.2025	**Vorlage des Stadtrats**: Bericht zur Jahresrechnung 2024 **Jahresrechnung 2024**, Einwohnergemeinde Schaffhausen **Verwaltungsbericht 2024** **Vorlage des Stadtrats**: Geschäftsbericht 2024 inkl. Jahresbericht des Stadtrats 2024	Geschäftsprüfungskommission
08.04.2025	**Vorlage des Stadtrats**: Schulen stärken mit Schulassistenzen	Bildungskommission

Petitionen

Keine.

Volksmotionen

Keine.

Motionen

22.02.2022 **Nr. 2/2022: Motion von Matthias Frick (SP):** Parkierungsverordnung
21.05.2024 **Nr. 2/2024: Motion von Angela Penkov (SP):** Stellvertretungen im Grossen Stadtrat

Interpellationen

Keine.

Postulate

26.11.2024 **Nr. 23/2024: Postulat von Urs Tanner (PUSH):** Wie unterstützen wir den FCS?
17.12.2024 **Nr. 24/2024: Postulat von Felix Derksen (Die Mitte) und Daniela Furter (Grüne):** Mobilitätskonzept für Grossveranstaltungen
18.02.2025 **Nr. 1/2025: Postulat von Romina Loliva (SP):** Barrierefreies Busfahren endlich umsetzen
18.02.2025 **Nr. 2/2025: Postulat von Matthias Frick (SP):** Parkierungsverordnung
06.05.2025 **Nr. 3/2025: Postulat von Maurus Pfalzgraf (Grüne):** Turnhallen noch besser auslasten
06.05.2025 **Nr. 4/2025: Postulat von Daniel Spitz (GLP), Thomas Stamm (SVP), Severin Brüngger (FDP), Stefan Bruderer (SP):** Aufbau eines Lokalen Bewegungs- und Sportnetzes (LBS)
06.05.2025 **Nr. 5/2025 Postulat von Nicole Hinder (SP):** Kinder- und Jugendheim in der städtischen Verwaltung
20.05.2025 **Nr. 6/2025 Postulat von Romina Loliva (SP):** Aufarbeitung der kolonialen Schaffhauser Vergangenheit

Verfahrenspostulate

Keine.

Kleine Anfragen

21.09.2021 **Nr. 45/2023: Kleine Anfrage von Urs Tanner (PUSH):** Summerwis, quo vadis Teil 2?
22.11.2024 **Nr. 31/2024: Kleine Anfrage von Martin Egger (FDP):** Warum verstösst die Umverteilungsmotion nicht gegen die Bundesverfassung und warum

wurde sie nicht für ungültig erklärt?

18.02.2025 **Nr. 3/2025: Kleine Anfrage von Gaétan Surber (Junge Grüne):** Zwischennutzungen

18.03.2025 **Nr. 7/2025: Kleine Anfrage von Mariano Fioretti (SVP):** Der nicht-bürgerliche Stadtrat setzt erneut fragwürdige Methoden ein, um Parkplätze an der Hohenstoffelstrasse abzuschaffen - nur ein Drittel der Befragten wohnt an der betroffenen Strasse, die Mehrheit lehnt die Begegnungszone ab!

26.03.2025 **Nr. 9/2025: Kleine Anfrage von Simon Furter (EVP)**: Wie erreichen wir die Verkehrsziele?

06.05.2025 **Nr. 10/2025: Kleine Anfrage von Nicole Silvestri (SP):** Stand Umsetzung Postulat «Aktionswoche gegen Rassismus»

12.05.2025 **Nr. 11/2025: Kleine Anfrage von Dr. Mirjam Senn (SP):** Quo vadis, KSS?

Diverses

- **Tätigkeitsbericht 2024 der Etawatt AG**
- **Tätigkeitsbericht 2024 des Vertreters des Grossen Stadtrats im Etawatt-Verwaltungsrat** zum Etawatt-Bericht 2024 zuhanden des Grossen Stadtrats
- **Bericht zum Regionalen Naturpark Schaffhausen** für das Jahr 2024
- **Geschäftsbericht 2024**, Verkehrsbetriebe Schaffhausen

BESCHLÜSSE UND ERLEDIGTE GESCHÄFTE

Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Teilrevision Stadtverfassung, Erweiterung Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Teilrevision Stadtverfassung, Erweiterung Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats und den Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025 in der ***Schlussabstimmung mit 31 : 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen*** wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024 betreffend die Teilrevision der Stadtverfassung - Erweiterung der Volksrechte durch die Einführung des Volkspostulats sowie vom Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025.

2. Die Stadtverfassung wird um folgende Bestimmung ergänzt:

   6. Volkspostulat
   Art. 13a
   [1] 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Stadtrat schriftlich ein begründetes Volkspostulat einzureichen.
   [2] Der Grosse Stadtrat behandelt dieses sinngemäss wie ein Postulat eines seiner Mitglieder.

3. Bei Annahme durch das Stimmvolk ist die Verfassungsänderung auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

4. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1) wird um folgende Bestimmung ergänzt:

   Art. 56a
   [1] Die Bestimmungen zur Volksmotion nach Art. 55a Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss auch für das Volkspostulat.
   [2] Im Übrigen gelten für die Anforderungen an ein Volkspostulat sowie für dessen Beratung und Erledigung die Bestimmungen über das Postulat.

5. Bei Annahme der Verfassungsänderung durch das Stimmvolk tritt die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats gleichzeitig mit der neuen Verfassungsbestimmung in Kraft.

6. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 10 lit. a der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum. Ziffer 4 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Verfassungsänderung durch das Stimmvolk.

7. Der Stadtrat wird eingeladen, den Stimmberechtigten die notwendige Hilfestellung bei der Auswahl des korrekten Partizipationsinstruments zu geben. Dazu hat er auf seiner Webseite (www.stadt-schaffhausen.ch) die Unterschiede zwischen Volksmotion und Volkspostulat zu erläutern sowie mit entsprechenden Anwendungs-beispielen zu veranschaulichen.

8. Die am 12. Mai 2020 erheblich erklärte Motion Matthias Frick «Ausbau der Volksrechte: Volkspostulat» (5/2019) wird abgeschrieben.

Traktandum 2 Verfahrenspostulat von Urs Tanner (PUSH) vom 27. März 2024: Revision Art. 57, fertig Geheimhaltungspolitik!

Das Verfahrenspostulat wird von Urs Tanner (PUSH) begründet, vorgängig vom Stadtrat schriftlich beantwortet sowie von Stadtpräsident Peter Neukomm ergänzt und im Grossen Stadtrat diskutiert.

Der Postulant Urs Tanner (PUSH) zieht seinen Antrag zurück.

Es wird mit 32 : 1 Stimmen einer *Praxisänderung* zugstimmt, die da lautet: *«Die Medien erhalten die Stellungnahme des Stadtrats mit einer Sperrfrist kurz vor der Ratssitzung.»* Somit ist keine Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats nötig.

Traktandum 3 Motion von Urs Tanner (PUSH) vom 14. März 2023: Öffentlichkeitsprinzip radikal, einfach, transparent & unbürokratisch

Die Motion wird von Urs Tanner (PUSH) begründet, vorgängig vom Stadtrat schriftlich beantwortet sowie von Stadtpräsident Peter Neukomm ergänzt und im Grossen Stadtrat diskutiert.

Angepasster Motionstext (Art. 40a neu wird gestrichen):

Die Verfassungsartikel der Stadt Schaffhausen würden sich wie folgt ändern:

Art. 21
[1] Rechtsetzungsakte ist zu veröffentlichen und in eine Rechtssammlung aufzunehmen.
[2] Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates sind angemessen zu veröffentlichen.
[3] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Die Motion mit dem angepassten Motionstext wird vom Grossen Stadtrat in der Schlussabstimmung mit 27 : 3 Stimmen, bei 1 Enthaltung, als *nicht erheblich* erklärt.

BEGRÜSSUNG

Die **Ratspräsidentin Angela Penkov (SP)** eröffnet die Ratssitzung Nr. 8 vom 20. Mai 2025 mit der Begrüssung der Ratsmitglieder, des Stadtpräsidenten, der Stadträtinnen und Stadträte, der Medienberichterstatterinnen und Medienberichterstatter sowie der Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne und an den Bildschirmen.

Ich erinnere Sie daran, dass wir die heutige Sitzung spätestens um 20.00 Uhr beenden, da wir danach den Werkhof von SH POWER besichtigen. Um 20.10 Uhr fährt der Extrabus der vbsh zum Werkhof SH POWER, Abfahrt beim Münsterplatz, zur Besichtigung und Führung.

PROTOKOLL

Das Ratsprotokoll Nr. 5 vom 18. März 2025 wurde vom Büro genehmigt und im Internet publiziert.

Begehren auf Änderungen sind innert 14 Tagen nach Publikation im Internet dem Ratsbüro schriftlich mitzuteilen. Das Protokoll gilt somit unter dem Vorbehalt von Art. 32 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats als genehmigt.

Die Ratsprotokolle Nr. 6 vom 1. April 2025 und Nr. 7 vom 6. Mai 2025 sind noch in Bearbeitung und können deshalb nicht genehmigt werden.

MITTEILUNGEN DER RATSPRÄSIDENTIN

Seit der letzten Ratssitzung haben Sie folgende Unterlagen erhalten oder liegen heute auf Ihren Pulten auf:

- **Bericht und Antrag der Baufachkommission** vom 9. Mai 2025 zur Vorlage des Stadtrats vom 5. November 2024: Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentlastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)»
- **Postulat** Nr. 3/2025 vom 6. Mai 2025 von Maurus Pfalzgraf (Grüne): Der Stadtrat wird gebeten, Massnahmen zu prüfen, um Turnhallen noch besser auszulasten
- **Postulat** Nr. 4/2025 vom 6. Mai 2025 von Daniel Spitz (GLP), Thomas Stamm (SVP), Severin Brüngger (FDP) und Stefan Bruderer (SP): Aufbau eines Lokalen Bewegungs- und Sportnetzes (LBS)
- **Postulat** Nr. 5/2025 vom 6. Mai 2025 von Nicole Hinder (SP): Kinder- und Jugendheim in der städtischen Verwaltung
- **Kleine Anfrage** Nr. 10/2025 vom 6. Mai 2025 von Nicole Silvestri (SP): Stand Umsetzung Postulat «Aktionswoche gegen Rassismus»
- **Kleine Anfrage** Nr. 11/2025 vom 12. Mai 2025 von Dr. Mirjam Senn (SP): Quo vadis, KSS?
- **Die Antwort des Stadtrats auf die Kleine Anfrage** Nr. 8/2025 vom 24. März 2025 von Dr. Jean-Marc Behr (FDP): Etablierung von offenen Drogenszenen und Verbreitung von harten Drogen verhindern
- **Tätigkeitsbericht 2024 der Etawatt AG**
- **Tätigkeitsbericht 2024 des Vertreters des Grossen Stadtrats im Etawatt-Verwaltungsrat** zum Etawatt-Bericht 2024 zuhanden des Grossen Stadtrats
- **Bericht zum Regionalen Naturpark Schaffhausen** für das Jahr 2024
- **Geschäftsbericht 2024**, Verkehrsbetriebe Schaffhausen

VERHANDLUNGSBEREIT GEMELDETE GESCHÄFTE
Der **Stadtrat** meldet **keine neuen Vorstösse** als **verhandlungsbereit**.

Die **Fachkommissionen und Spezialkommissionen** melden **folgendes Geschäft** als **verhandlungsbereit:**

- Baufachkommission: Vorlage des Stadtrats vom 5. November 2024: Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentlastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)»

ANWESENHEITSKONTROLLE
Bevor wir zu den Zuweisungen kommen, haben wir die Anwesenheitskontrolle durchzuführen.

Ich bitte die Stimmenzählenden, sich bereit zu halten.

Zu Beginn der Sitzung wird eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt. Drücken Sie dazu die Taste 1 auf Ihrem Abstimmungsgerät. Sollten Sie feststellen, dass Sie nicht erfasst werden, melden Sie sich unverzüglich bei den Stimmenzählenden. Bitte drücken Sie die Taste erst, wenn der Countdown läuft. Sie haben 30 Sekunden Zeit dafür.

Die Anwesenheitskontrolle beginnt JETZT.

Es sind **32 Ratsmitglieder** anwesend.
Für die ganze Sitzung sind entschuldigt: Martin Egger (FDP), Nicole Herren (FDP) und Hansueli Scheck (SVP). Für den Anfang der Sitzung ist entschuldigt: Maurus Pfalzgraf (Grüne).

ZUWEISUNGSVORSCHLÄGE DES BÜROS
Keine.

TRAKTANDENLISTE
Die Traktandenliste für die heutige Sitzung wurde dem Parlament rechtzeitig zugestellt und in den Medien publiziert. Gibt es Wortmeldungen dazu?

Matthias Frick (SP)
Ich stelle Ihnen hiermit den Antrag, die Vorlage des Stadtrats vom 5. November 2024: Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentlastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)» auf Position Nummer 2 der Traktandenliste zu setzen. Bericht und Antrag der Baufachkommission wurden am vergangenen Montag an alle Ratsmitglieder verschickt, also einen Tag vor den Fraktionssitzungen. Gegenüber der Botschaft des Stadtrats vom vergangenen November wurden keinerlei Änderungen vorgenommen und der späteste Termin für eine Behandlung im Grossen Stadtrat wäre der 19. Januar 2025 gewesen. Die Volksabstimmung müsste laut Gesetz bis am 19. Juli 2025 stattgefunden haben. Lassen Sie uns das Geschäft zügig beraten und nicht mehr künstlich verlängern. Besten Dank.

Hermann Schlatter (SVP)
Wir haben das in der Fraktion nicht besprochen und ich meine, dass zwei Wochen nicht mehr entscheidend sind. Ich bitte, dass dieses Geschäft nicht heute beraten wird, denn es darf nicht sein, dass man so ein Geschäft einfach dazwischenschiebt. Dieses muss nochmals in der Fraktion vorbesprochen und erklärt werden durch die Teilnehmer der Spezialkommission. Ich bitte Sie, bei der vorgeschlagenen Traktandenliste zu bleiben. Danke.

Ratspräsidentin Angela Penkov (SP)
Es braucht, um dieses Traktandum direkt zu traktandieren, eine Zweidrittelmehrheit, da es nicht offiziell auf der Traktandenliste steht.

Abstimmung (Abstimmung Nr. 1)
Antrag von Matthias Frick (SP): Die Vorlage des Stadtrats vom 5. November 2024: Botschaft zur «Volksinitiative für eine verbindliche Verkehrsentlastung in Wohngebieten (Entlastungsinitiative)» auf Position Nummer 2 der Traktandenliste zu setzen.
Ja: 13 Stimmen
Nein: 15 Stimmen
Enthaltungen: 1 Stimme
Der Antrag von Matthias Frick (SP) wird mit 15 : 13 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt. Somit bleibt die Traktandenliste, wie vorgeschlagen, bestehen.

Die Traktandenliste gilt somit als genehmigt.

Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Teilrevision Stadtverfassung, Erweiterung Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats

Michael Mundt (SVP) **Bericht aus der Spezialkommission**
Ich freue mich, Ihnen heute die Kommissionsmeinung der vorbereitenden Spezialkommission zur Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: «Teilrevision Stadtverfassung, Erweiterung Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats» bekannt geben zu dürfen.

Vorweg gilt mein Dank allen seitens Stadtrat und Verwaltung involvierten Personen für die gute Vorarbeit. Speziell erwähnen möchte ich Marijo Caleta, welcher für die rechtliche Würdigung gesorgt hat, wie auch Sandra Ehrat für das wie immer sehr gute Verfassen des Protokolls.

Das Instrument eines Volkspostulats sei eine gute Sache, da war sich die Kommission einig. Mit diesem neu vorgesehenen Instrument, welches auf die vor einigen Jahren überwiesene Motion (Nr. 5/2019) von Grossstadtrat Matthias Frick (SP) zurückgeht, wird eine Lücke geschlossen. Der Bevölkerung wird neu ein Instrument gegeben, mit welchem nicht motionswürdige Anliegen trotzdem an die Politik herangetragen werden

können. Dies niederschwellig und angelehnt an die Richtlinien bei der Volksmotion. Mit dem Volkspostulat kann somit sichergestellt werden, dass für jedes Anliegen das richtige Instrument gewählt werden kann.

Befürchtungen, wonach das neue Instrument missbräuchlich und inflationär verwendet werden könnte, sah die Mehrheit der Kommission als nicht wesentlich an. Die Erfahrungswerte bei der bereits seit einiger Zeit möglichen Volksmotion zeigen, dass das Instrument zielgerichtet und so weit auch sinnvoll genutzt wird. Die Kommission geht daher davon aus, dass es beim Volkspostulat ähnlich sein wird.

Wie Sie bestimmt bemerkt haben, hat die Kommission der Vorlage des Stadtrats noch einen Antrag hinzugefügt. Mit dem neuen Antrag 7 wird der Stadtrat beauftragt, ein einfach verständliches Dokument auf der Homepage aufzuschalten, welches bei der Wahl des korrekten Instruments (Volksmotion oder Volkspostulat) behilflich sein soll. Ich danke hier dem Stadtrat, dass er bereit ist, dieses Anliegen aus der Kommission aufzunehmen und eine entsprechende Hilfestellung auf der Homepage der Stadt aufzuschalten.

Da die Vorlage in der Kommission so weit unumstritten war, verweise ich für die weiteren besprochenen Punkte gerne auf den Kommissionsbericht. Das Essentielle ist nämlich mit meinen heutigen Ausführungen bereits gesagt. Auch alle rechtlich relevanten Informationen finden Sie – Marijo Caleta sei Dank – ausführlich im Bericht.

Ein Punkt bleibt aber noch zu erwähnen: Mit dieser Vorlage feiern wir heute eine Premiere bei uns im Rat. Da sowohl unsere Geschäftsordnung wie auch die Stadtverfassung tangiert werden, unterliegt die heutige Beratung im Rat erstmals einer zweiten Lesung, so wie dies von Ihnen an der Sitzung vom 1. April 2025 beschlossen worden ist.

Sollten zur Vorlage keine Änderungsanträge gestellt werden, welche mindestens 7 Stimmen auf sich vereinen, würde ich Ihnen im Anschluss beantragen, die zweite Lesung gleich heute durchzuführen. Der neue Artikel 43b unserer Geschäftsordnung sieht dies so vor. Ich werde mich entsprechend zur gegebenen Zeit nochmals zu Wort melden. Bis dahin danke ich Ihnen für die kommenden Wortmeldungen und freue mich auf die Beratung im Saal.

Michael Mundt (SVP) **SVP/EDU-Fraktionserklärung**

Die SVP/EDU-Fraktion unterstützt die Einführung des Volkspostulats mehrheitlich und wird diesem zustimmen, allerdings nicht ganz einstimmig. Besten Dank.

Gaétan Surber (Junge Grüne) **GLP/Grüne/Junge Grüne/EVP-Fraktionserklärung**

Unsere Fraktion unterstützt die Einführung des Volkspostulats. Mit diesem neuen Instrument erweitern wir die direktdemokratischen Rechte der Stimmberechtigten auf sinnvolle Weise. Es schafft eine niederschwellige Möglichkeit für die Bevölkerung, Anliegen zur Prüfung an den Stadtrat heranzutragen, gerade auch dann, wenn eine Volksmotion formell nicht zulässig wäre.

Wir befürworten dabei die Verankerung auf Verfassungsstufe. Das entspricht dem Stellenwert dieses eigenständigen Partizipationsrechts. Zugleich sehen wir es als

konsequent an, die Ausführungsbestimmungen in der Geschäftsordnung zu regeln, analog zur Volksmotion.

Weiter überzeugt uns die Lösung, mit einfachen digitalen Hilfsmitteln, wie einem Online-Fragebogen, künftige Fehleinreichungen zu vermeiden. So stärken wir die Mitwirkung und gleichzeitig auch die Effizienz der politischen Abläufe.

Das Volkspostulat ist ein sinnvoller Schritt zu mehr Mitbestimmung. Unsere Fraktion wird der Vorlage geschlossen zustimmen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Matthias Frick (SP) **SP/JUSO-Fraktionserklärung**

Ich spreche namens der SP/JUSO-Fraktion und kann es kurz machen. Wir sind für die Vorlage, so wie sie aus der Kommission gekommen ist.

Die Einführung des Instruments des Volkspostulats war ja über die Parteigrenzen hinaus unbestritten. Ziel ist es, zu verhindern, dass Volksmotionen für ungültig erklärt werden müssen, weil sie nicht motionswürdig sind, weil die Forderung eigentlich mit einem Postulat gestellt werden müsste, da es sich um einen Prüfungsauftrag für die Exekutive handelt.

Wir haben in der Kommission darüber diskutiert, ob das Fehlen der Möglichkeit zur Umwandlung einer Volksmotion in einen niederrangigen Vorstoss – eben das Volkspostulat – diesem Ansinnen zuwiderläuft. Im Grundsatz ist das zwar so, da bin ich zumindest davon überzeugt, glaube mich aber auch zu erinnern, dass andere das auch so gesehen haben, aber es ist eben so lange her, dass die Erinnerungen langsam verblasst sind.

Wir haben das auf jeden Fall diskutiert und verschiedene Lösungen für das Problem abgewogen. Wir sind dann in der Kommission zum Schluss gekommen, dass es sinnvoller ist, dem Stadtrat den Auftrag zu geben, eine allgemein verständliche Anleitung zu formulieren und auf der Webseite aufzuschalten, damit Volksmotionäre respektive Volkspostulanten von Anfang an die richtige Vorstossform wählen. Das wäre dann der Ergänzungsantrag 7 im Kommissionsbericht und dieser Lösung schliesse auch ich mich an und meine Fraktion auch.

Wir sind geschlossen für Eintreten und Überweisung und verzichten auf Detailanträge.

Dr. Jean-Marc Behr (FDP) **FDP/Die Mitte-Fraktionserklärung**

Die FDP/Die Mitte-Fraktion erachtet unsere weltweit einzigartige demokratische Mitsprache des Volks als ein sehr hohes Gut und Teil unserer schweizerischen Identität. Die Einführung der Volksmotion wurde von der damaligen FDP-Fraktion unterstützt.

Wir sind der Meinung, dass mit der Volksmotion die Stimmbürger bereits über ein starkes Mittel zur Mitsprache verfügt. Mit dem Volkspostulat käme ein weiteres Instrument hinzu. Unsere Fraktion wird dieser Vorlage grossmehrheitlich zustimmen.

Wir möchten hier auch zum Ausdruck bringen, dass die Idee von Volksmotionen und Volkspostulaten ist, dass hier Menschen aus dem Stimmvolk einen eigenen Vorstoss einreichen können.

Diese Instrumente sollten nicht dazu dienen, dass gewählte Parlamentarier Stimmbürger vorausschicken, damit diese ihnen vorgelegte Vorstösse einreichen. Das hatten wir hier auch schon. Vielen Dank.

Stadtpräsident Peter Neukomm **Stellungnahme des Stadtrats**

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine ausführliche Einschätzung dieses neuen Instruments. Wir haben unsere Einschätzung dazu im Rahmen der Debatte vom 12. Mai 2020 ausführlich abgegeben und gesagt, dass wir hoffen, dass Sie das miteinbeziehen. Sie finden das auf Seite 36 bis 38 des Protokolls zu dieser Sitzung und dazu gibt es keine weiteren Ergänzungen. Wir verzichten darauf, hier einen Antrag zu stellen. Das ist Ihr Entscheid, bei dem sich schlussendlich die Frage stellt, wie weit sich das auf das Parlament auswirkt, wenn Sie das Gefühl haben, das sei sinnvoll, dann sagen wir dazu nichts mehr weiter und überlassen Ihnen diesen Entscheid. Besten Dank.

DETAILBERATUNG

Die **Ratspräsidentin Angela Penkov (SP)** stellt fest, dass sich die Wortmeldungen zum Eintreten erschöpft haben. Ein Antrag auf Nicht-Eintreten ist nicht gestellt worden. **Somit ist Eintreten beschlossen.**

Bemerkungen der Ratspräsidentin zum weiteren Vorgehen:

Wir kommen zur Detailberatung.

Ich bitte den **1. Vizepräsidenten, Christoph Hak (GLP)**, die Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Teilrevision der Stadtverfassung – Erweiterung der Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats sowie den Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025 seitenweise bis zu den Anträgen zu verlesen.

Der **1. Vizepräsident, Christoph Hak (GLP)**, verliest die Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Teilrevision der Stadtverfassung – Erweiterung der Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats die Seiten 1 bis 11 bis zu den Anträgen sowie den Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025 die Seiten 1 bis 5 bis zu den Anträgen.

Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Teilrevision der Stadtverfassung – Erweiterung der Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats
Keine Wortmeldungen.

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025
Keine Wortmeldungen.

ANTRÄGE
(Änderungen sind fett und kursiv)

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024 betreffend die Teilrevision der Stadtverfassung – Erweiterung der Volksrechte durch die Einführung des Volkspostulats ***sowie vom Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025.*** *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

2. Die Stadtverfassung wird um folgende Bestimmung ergänzt:

   6. Volkspostulat
   Art. 13a
   [1] 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Stadtrat schriftlich ein begründetes Volkspostulat einzureichen.
   [2] Der Grosse Stadtrat behandelt dieses sinngemäss wie ein Postulat eines seiner Mitglieder.
   Kein Gegenantrag, so beschlossen.

3. Bei Annahme durch das Stimmvolk ist die Verfassungsänderung auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

4. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1) wird um folgende Bestimmung ergänzt:

   Art. 56a
   [1] Die Bestimmungen zur Volksmotion nach Art. 55a Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss auch für das Volkspostulat.
   [2] Im Übrigen gelten für die Anforderungen an ein Volkspostulat sowie für dessen Beratung und Erledigung die Bestimmungen über das Postulat.
   Kein Gegenantrag, so beschlossen.

5. Bei Annahme der Verfassungsänderung durch das Stimmvolk tritt die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats gleichzeitig mit der neuen Verfassungsbestimmung in Kraft. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

6. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 10 lit. a der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum. Ziffer 4 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Verfassungsänderung durch das Stimmvolk. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

7. ***Der Stadtrat wird eingeladen, den Stimmberechtigten die notwendige Hilfestellung bei der Auswahl des korrekten Partizipationsinstruments zu geben. Dazu hat er auf seiner Webseite (www.stadt-schaffhausen.ch) die Unterschiede zwischen Volksmotion und Volkspostulat zu erläutern sowie mit entsprechenden Anwendungsbeispielen zu veranschaulichen.*** *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

8. Die am 12. Mai 2020 erheblich erklärte Motion Matthias Frick «Ausbau der Volksrechte: Volkspostulat» (5/2019) wird abgeschrieben. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

2. LESUNG

Ratspräsidentin Angela Penkov (SP)
Am 1. April 2025 haben wir das Verfahrenspostulat von Hermann Schlatter (SVP) und Rainer Schmidig (EVP) zur Einführung einer 2. Lesung erheblich erklärt. Die Anpassung in der Geschäftsordnung ist seit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt und dieses Geschäft unterliegt somit einer 2. Lesung. Gerne fasse ich Ihnen den neuen Artikel 43b nochmals zusammen:

Art. 43b Beratung von Erlassen des Grossen Stadtrats
*[1] **Erlasse des Grossen Stadtrats** unterliegen einer zweimaligen Beratung.*
[2] Das Ergebnis der ersten Beratung wird mit Einschluss der Minderheitsanträge, die mindestens 7 Stimmen auf sich vereinigt haben, der zweiten Beratung zugrunde gelegt.
[3] Die zweite Beratung eines Geschäfts erfolgt frühestens in der nächsten Sitzung. Der Grosse Stadtrat kann jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Durchführung der zweiten Beratung beschliessen.

Michael Mundt (SVP)
Wie angekündigt und erwartet hat es keine grossen Änderungen an der Vorlage gegeben und macht daher keinen Sinn das Geschäft für eine zweite Lesung in die Kommission zurückzugeben. Ich beantrage Ihnen, die zweite Lesung hier und direkt heute durchzuführen.

Ratspräsidentin Angela Penkov (SP)
Um die zweite Beratung des Geschäfts direkt heute durchzuführen, braucht es eine Zweidrittelmehrheit.

Abstimmung (Abstimmung Nr. 2):
Antrag von Michael Mundt (SVP), die zweite Lesung direkt heute durchzuführen.
Ja: 32 Stimmen
Nein: 0 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen
Dem Antrag von Michael Mundt (SVP) wird mit 32 : 0 Stimmen, einstimmig, zugestimmt.

Ratspräsidentin Angela Penkov (SP)
Somit kommen wir zu einer zweiten Lesung. Ich werde die Anträge der Spezialkommission nochmals durchgehen.

ANTRÄGE

(Änderungen sind fett und kursiv)

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024 betreffend die Teilrevision der Stadtverfassung – Erweiterung der Volksrechte durch die Einführung des Volkspostulats ***sowie vom Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025.*** *Kein Gegenantrag, so*

beschlossen.

2. Die Stadtverfassung wird um folgende Bestimmung ergänzt:

   6. Volkspostulat
   Art. 13a
   [1] 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Stadtrat schriftlich ein begründetes Volkspostulat einzureichen.
   [2] Der Grosse Stadtrat behandelt dieses sinngemäss wie ein Postulat eines seiner Mitglieder.
   Kein Gegenantrag, so beschlossen.

3. Bei Annahme durch das Stimmvolk ist die Verfassungsänderung auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

4. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1) wird um folgende Bestimmung ergänzt:

   Art. 56a
   [1] Die Bestimmungen zur Volksmotion nach Art. 55a Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss auch für das Volkspostulat.
   [2] Im Übrigen gelten für die Anforderungen an ein Volkspostulat sowie für dessen Beratung und Erledigung die Bestimmungen über das Postulat.
   Kein Gegenantrag, so beschlossen.

5. Bei Annahme der Verfassungsänderung durch das Stimmvolk tritt die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats gleichzeitig mit der neuen Verfassungsbestimmung in Kraft. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

6. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 10 lit. a der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum. Ziffer 4 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Verfassungsänderung durch das Stimmvolk. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

7. ***Der Stadtrat wird eingeladen, den Stimmberechtigten die notwendige Hilfestellung bei der Auswahl des korrekten Partizipationsinstruments zu geben. Dazu hat er auf seiner Webseite (www.stadt-schaffhausen.ch) die Unterschiede zwischen Volksmotion und Volkspostulat zu erläutern sowie mit entsprechenden Anwendungsbeispielen zu veranschaulichen.*** *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

8. Die am 12. Mai 2020 erheblich erklärte Motion Matthias Frick «Ausbau der Volksrechte: Volkspostulat» (5/2019) wird abgeschrieben. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

SCHLUSSABSTIMMUNG (ABSTIMMUNG NR. 3)

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024 betreffend die Teilrevision der Stadtverfassung – Erweiterung der Volksrechte durch die Einführung des Volkspostulats sowie den Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025 in der ***Schlussabstimmung mit 31 : 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen,*** gut.

Das Geschäft ist erledigt.

Traktandum 2 Verfahrenspostulat von Urs Tanner (PUSH) vom 14. März 2023: Revision Art. 57, fertig Geheimhaltungspolitik

Urs Tanner (PUSH) **Begründung**

Es geht um «fertig Geheimhaltungspolitik» und radikale Öffentlichkeit. Darum vielleicht ganz kurz zwei persönliche Worte. Um mit Mark Twain zu sagen: «Die Nachricht von meinem Tod ist stark übertrieben». Es tut mir leid, wenn ich Sie ein paar Mal sitzen gelassen habe. Ich war tatsächlich nach der Corona Zeit etwas 7G, ich weiss gar nicht, wievielmal geimpft und wievielmal ich Corona hatte. Das hat mir zum Glück nicht Long Covid eingetragen, aber ein paar Mal pro Jahr habe ich eine Grippe, wo ich Sie alleine im Grossen Stadtrat lasse. Das ist leider so. Das zweite Gerücht, ich bin auch nicht schwanger. Mir geht es gut und mein Sohn wird nächstes Jahr 30 Jahre alt, meine Tochter 24 Jahre und schliesst als Hebamme ab. Ich freue mich, wenn ich bald Grossvater werde. Das interessiert hier an dieser Stelle wahrscheinlich nicht wirklich und deshalb mache ich kurz.

Ich werde bei der Motion viel länger werden, denn dieses Verfahrenspostulat ist ja eine kleine Geschichte. Kleiner Nebensatz: Wenn wir die Motion, zu der ich hoffentlich von liberal und links grosse Unterstützung geniessen werde und wir das umsetzen, dann ist es sowieso nicht mehr notwendig, denn dann sitzen wir an den Stadtratssitzungen und hören, was sie sagen.

Dieser Art. 57 hat mir beim nochmaligen Angucken wirklich etwas geblutet. Vergleichen Sie den alten Artikel mit dem neuen Artikel, er wurde nicht einfacher und nicht hübscher durch diese Ergänzungen.

Mein Anliegen ist ganz klar «fertig Geheimhaltungspolitik». Den letzten Satz: «Bis zur Behandlung im Rat ist die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln.» sehe ich als absolut überflüssig. Weil aber die Geschäftsordnung nicht für mich ist, sondern für uns als Grossen Stadtrat, braucht es Mehrheiten und von daher geht die Tendenz dahin, dass man das zu radikal findet. Das werden Sie mir später erklären. Ich bin aber gerne bereit, Ihnen mit einer Siebentagefrist entgegenzukommen. Ich halte an meinem Antrag fest und finde das eine einfache Lösung. Wenn das aber keine Mehrheit findet, dann würde ich den zweiten Satz nicht streichen, sondern ergänzen mit: «dass bis sieben Tage vor Behandlung im Grossen Stadtrat die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln sei.»

Vielen Dank und ich bin sehr gespannt auf Ihre Haltung.

Ratspräsidentin Angela Penkov (SP)
Die Haltung des Büros haben Sie schriftlich erhalten.

Schriftliche Haltung des Büros vom 25. März 2025

Haltung des Ratsbüros zum Verfahrenspostulat von Urs Tanner (PUSH) vom 27. März 2024: «Revision Art. 57, fertig Geheimhaltungspolitik»

Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammenfassung der Beratung
Das Ratsbüro hat das Verfahrenspostulat «Revision Art. 57, fertig Geheimhaltungspolitik» von Urs Tanner (PUSH) vom 27. März 2024 eingehend beraten. In der Diskussion über das Verfahrenspostulat zur Revision von Art. 57 wurde insbesondere die Frage behandelt, ob und wann Medien Zugang zur schriftlichen Stellungnahme des Stadtrats erhalten sollen.

Die Meinungen gingen auseinander:

- Einige Mitglieder sprachen sich für eine vollständige Transparenz aus, da die Ratssitzungen öffentlich sind und live verfolgt werden können. Sie sahen keinen Grund, die Haltung des Stadtrats nicht vorgängig allen zugänglich zu machen.

- Andere befürchteten, dass eine Vorabveröffentlichung in den Medien die Diskussion in den Fraktionen beeinflussen und die öffentliche Meinungsbildung verzerren könnte. Sie plädierten daher für eine Sperrfrist, die den Medien den Zugang zur schriftlichen Stellungnahme des Stadtrats ermöglicht, aber erst kurz vor der Ratssitzung.

- Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die bisherige Regelung einen Kompromiss darstellt: Die Medien erhalten keine vorzeitigen Informationen, was dazu führte, dass der Stadtrat in seinen schriftlichen Antworten ausführlicher argumentiert. Eine Änderung könnte dazu führen, dass der Stadtrat sich in seinen Antworten wieder kürzer fasst und erst in der Sitzung detaillierter Stellung nimmt.

- Zudem wurde argumentiert, dass eine vorzeitige mediale Diskussion den Ablauf des vereinfachten Verfahrens erschweren könnte.

Haltung des Ratsbüros
Das Ratsbüro hält fest, dass eine Mehrheit für eine Sperrfrist gegenüber den Medien, aber nicht für eine vollständige Offenlegung der Haltung des Stadtrats (z. B. über eine Veröffentlichung auf der Webseite) ist. Daher wird empfohlen, das Verfahrenspostulat so anzupassen, dass die Medien die Unterlagen entweder gleichzeitig mit den Ratsmitgliedern oder kurz vor Ratssitzung erhalten – jedoch mit dem Hinweis:

«Vertraulich bis zur Behandlung im Grossen Stadtrat.»

Auf dieser Grundlage empfiehlt das Ratsbüro, das Verfahrenspostulat im aktuellen Wortlaut nicht zu überweisen.

Thomas Stamm (SVP) **SVP/EDU-Fraktionserklärung**

Gerne informiere ich Sie über die Haltung der SVP/EDU-Fraktion, die sich der Meinung des Büros anschliesst und den Vorstoss in dieser Form ablehnt.

Bei der letzten Revision der Geschäftsordnung wollte man mit Art. 57 einen Effizienz-Paragraphen schaffen und heute wissen wir, dass der Schuss nach hinten los ging. Das funktioniert nicht, da selbst die Verfasser von Vorstössen, die dem vereinfachten Verfahren zugewiesen wurden, selber noch die Verhandlung verlangten, um noch ein paar Zeitungszeilen zu ergattern, und deshalb kann man das Projekt als gescheitert betrachten.

Deshalb wird sich unsere Fraktion eher mit der Wiederabschaffung von diesem Paragraphen befassen als mit einer Anpassung.

Über diese Geschichte mit den sieben Tagen können wir später noch sprechen. Wir hören jetzt, was sonst noch geht und schauen dann, ob wir so flexibel sind und dir zustimmen werden. Es wäre schön gewesen, Urs Tanner (PUSH), wenn du etwas Lobbyarbeit betrieben hättest und uns im Voraus darüber informiert hättest. Danke.

Thomas Weber (SP) **SP/JUSO-Fraktionserklärung**

Die SP/JUSO-Fraktion anerkennt bezüglich der Veröffentlichung der Stellungnahmen des Stadtrats die Notwendigkeit einer kritischen Würdigung des momentan angewendeten Prozederes durchaus.

Die SP/JUSO-Fraktion sieht möglichen Verbesserungsbedarf, vor allem bei einer Erleichterung der Arbeit der Pressevertreterinnen und -vertretern, damit diese sich besser auf die Debatte vorbereiten können. Daher wäre ein vorgängiges zur Verfügung stellen der Stellungnahmen mit Sperrfrist bis zur Ratsdebatte eine wünschenswerte Anpassung der Praxis.

Eine weitergehende Veröffentlichung ohne Sperrfrist lehnt die SP/JUSO-Fraktion mit Verweis auf die Erwägungen des Büros allerdings ebenfalls ab.

Sollte der Postulant sein Postulat entsprechend dem Vorschlag des Büros anpassen, haben wir mal in der Fraktion so vorbesprochen, würden wir es überweisen. Wie das mit sieben Tagen aussieht, kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Allerdings lehnt die SP/JUSO-Fraktion das Verfahrenspostulat mit dem aktuellen Wortlaut grossmehrheitlich ab.

Eine spontane Nebenbemerkung: Was die Arbeit von uns sicherlich massgeblich erleichtern würde, wenn wir als Mitglieder des Grossen Stadtrats die Stellungnahmen des Stadtrats in der Sitzungsvorbereitung auf einer digitalen Plattform finden könnten und nicht jeweils die Suchfunktion von Outlook heisslaufen müsste, wenn wir alte E-Mails finden müssten. Dies als ganz abschweifendes Votum. Danke.

Daniel Spitz (GLP) **GLP/Grüne/Junge Grüne/EVP-Fraktionserklärung**

Gerne gebe ich Ihnen die Meinung der GLP/Grüne/Junge Grüne/EVP-Fraktion zum

Verfahrenspostulat von Urs Tanner (PUSH), «Revision Art. 57, fertig Geheimhaltungspolitik» bekannt.

Wir haben den Vorstoss an unserer vorletzten Sitzung besprochen und sind zum Schluss gekommen, dass wir ihn in dieser Form nicht unterstützen können. Ich hoffe, lieber Urs, das war nicht der wahre Grund für deinen Austritt aus unserer Fraktion am darauffolgenden Tag.

Denn wir haben durchaus gewisse Sympathien für das Anliegen. Wir sind grosse Fans von Transparenz und Offenlegung der Interessen. So können wir uns beispielsweise sehr gut vorstellen, dass die Medien bereits vor der Ratssitzung mit der schriftlichen Stellungnahme des Stadtrats zu den verhandlungsbereiten Geschäften bedient werden. Allerdings möchte die Mehrheit der Fraktion daran festhalten, dass die Unterlagen bis zur Besprechung im Grossen Stadtrat vertraulich zu behandeln sind. Ob du das jetzt mit deiner sieben Tage Frist abgemildert hast oder ob das immer noch zu radikal ist, sehen wir dann in der Abstimmung. Es ist uns aber wichtig, dass die Unterlagen bis zur Behandlung im Grossen Stadtrat vertraulich sind, denn wir möchten nicht, dass bereits vorgängig eine öffentliche Diskussion über die Themen entsteht.

Auf der anderen Seite würden wir es begrüssen, wenn die Demokratie in Schaffhausen durch eine noch bessere Einbindung der breiten Öffentlichkeit gestärkt werden könnte. Auch wir wollen keine Geheimhaltungspolitik. Wir sind aber der Meinung, dass wir im Grossen Stadtrat weit davon entfernt sind und alle, die sich für Politik interessieren, rechtzeitig an die relevanten Informationen gelangen.

Deshalb wird die Mehrheit der Fraktion, wie gesagt, das Postulat mit dem aktuellen und wahrscheinlich auch mit dem neuen Wortlaut nicht überweisen. Besten Dank.

Severin Brüngger (FDP) **FDP/Die Mitte-Fraktionserklärung**

Die FDP/Die Mitte-Fraktion ist in dieser Angelegenheit etwas gespalten, wobei eine Mehrheit der Lösung von Urs Tanner (PUSH) zustimmen würde, d.h. volle Transparenz. Ich finde Transparenz ist etwas das falsche Wort. Es geht um gleich lange Spiesse zwischen allen Beteiligten am demokratischen Prozess. Eine Mehrheit unserer Fraktion findet, dass die Medien und auch die Bevölkerung dazugehören. Wir starten hier mit der Diskussion und haben gegenüber anderen einen ziemlich grossen Vorsprung. Es gibt Leute auf der Tribüne oder am Livestream, die haben das nicht und müssen während der Diskussion ihren Wissensstand aufholen. Das ist sicher möglich, weil die Diskussionen meist länger dauern, aber es wäre für einen Grossteil der Fraktion eigentlich wünschenswert, wenn wir alle Informationen von Anfang an zur Verfügung stellen könnten. Wir denken auch nicht, dass es eine Gefahr ist für die Meinungsbildung, im Gegenteil. Wir hätten Leute, die mehr partizipieren würden an der Meinung oder wir hätten vielleicht den einen oder anderen Input für die Diskussion, der auch wertvoll sein könnte.

Eine Minderheit der Fraktion bevorzugt die Variante des Büros. Sollte der Text abgeändert werden, wäre die gesamte Fraktion hinter dieser Abänderung. Die sieben Tage Frist finde ich persönlich einen gangbaren und guten Weg und einen guten Kompromiss. So hätten wir sieben Tage Vorlaufzeit für die Medien und für die interessierten Zuschauerinnen und Zuschauer. Ich kann nicht für die Fraktion sprechen, aber ich denke eine Mehrheit der Fraktion wird diesen sieben Tagen zustimmen. Herzlichen Dank.

Ratspräsidentin Angela Penkov (SP) **Ergänzende Haltung des Büros**

Das Ratsbüro hat das Verfahrenspostulat von Urs Tanner (PUSH) sorgfältig beraten. Im Fokus stand die Frage, ob und wann die Medien Zugang zur schriftlichen Stellungnahme des Stadtrats erhalten sollen.

In der Diskussion wurden unterschiedliche Haltungen sichtbar: Eine Minderheit (eine Person) plädierte für volle Transparenz, da die Ratssitzungen öffentlich und live mitverfolgt werden können. Sie sah keinen Grund, die Haltung des Stadtrats nicht im Voraus offenzulegen.

Andere warnten vor einer möglichen Vorabbeeinflussung der politischen Diskussion und der öffentlichen Meinungsbildung. Eine Veröffentlichung der Stellungnahme des Stadtrats vor der Ratsdebatte könne den Ablauf stören und die Fraktionsarbeit beeinträchtigen.

Es wurde auch betont, dass die heutige Regelung ein gewisser Ausgleich ist. Der Stadtrat äussert sich in seinen schriftlichen Antworten ausführlich, gerade weil sie nicht vorab medial diskutiert werden. Eine Änderung könnte dazu führen, dass wieder mehr Inhalte erst in der Sitzung mündlich eingebracht würden.

Das Ratsbüro hält fest, dass eine Mehrheit für eine Sperrfrist gegenüber den Medien, aber nicht für eine vollständige Offenlegung der Haltung des Stadtrats z.B. über eine Veröffentlichung auf der Webseite ist.

Daher wird empfohlen, das Verfahrenspostulat so anzupassen, dass die Medien die Unterlagen entweder gleichzeitig mit dem Rat oder kurz vor der Sitzung erhalten – aber mit dem klaren Vermerk *«vertraulich bis zur Behandlung im Grossen Stadtrat»*.

Auf dieser Grundlage empfiehlt das Ratsbüro, das Verfahrenspostulat im aktuellen Wortlaut nicht zu überweisen. Eine sieben Tage Frist haben wir als Büro nicht besprochen und haben auch keine Haltung dazu.

Stadtpräsident Peter Neukomm **Ergänzende Ausführungen des Stadtrats**

Der Stadtrat unterstützt den Antrag des Büros des Grossen Stadtrats zum Postulat von Urs Tanner (PUSH) zur Revision von Art. 57 der Geschäftsordnung. Wir können uns vorstellen, dass die Antwort des Stadtrats vor der Sitzung des Grossen Stadtrats den Medien mit einer Sperrfrist zugestellt wird, damit sie sich besser auf die Sitzungen vorbereiten können.

Vorweg, es geht hier nicht um eine Geheimhaltungspolitik, sondern darum, die Bedeutung der Ratssitzungen des Grossen Stadtrats nicht unnötig zu schmälern, indem die Ratsgeschäfte vorweg in den Medien abgehandelt werden. Aus Respekt vor dem Grossen Stadtrat haben wir uns darum bisher immer geweigert, den Medien zu hängigen Geschäften im Grossen Stadtrat vorweg Auskunft zu erteilen und Position zu beziehen. Wenn die Fraktionen bereits im Vorfeld einer Sitzung ihre Haltungen kommunizieren und Stellung zu den Positionen anderer Fraktionen und des Stadtrats nehmen können, wird nicht nur die Bedeutung der Ratsdebatte geschmälert, sondern

auch die Konsens- und Kompromissfindung in der effektiven Ratsdebatte erschwert. Das wäre sehr schade.

Der Stadtrat will also keine Abwertung der Ratsdebatte, könnte aber damit leben und so würden wir unsere künftige Praxis beim Versand der Antworten des Stadtrats entsprechend anpassen, und zwar so lange, als dass sich die Medien auch an die Vertraulichkeit respektive die Sperrfrist halten. So hätten wir für den Fall, dass sie sich nicht daranhalten sollten, die Möglichkeit wieder zur alten Praxis zurückzukehren, ohne die Geschäftsordnung revidieren zu müssen.

Fazit: Pragmatische Lösung und keine unnötige Legiferierung, d.h. keine Überweisung des Postulats bei gleichzeitiger Anpassung der Praxis des Stadtrats bezüglich Versand seiner Antworten auf Vorstösse im Grossen Stadtrat.

Ich glaube, das ist eine vernünftige Lösung und ich bitte Sie, hier nicht unnötige Gesetzesrevisionen anzustossen. Besten Dank.

Stephan Schlatter (FDP)
Ich denke der Vorschlag des Büros ist eine praktikable Lösung. Wir haben das letztes Jahr schon geübt und es war nicht so ganz einfach. Die sieben Tage Frist ist für das Büro und für das Präsidium nicht so ganz einfach einzuhalten. Da wir oft längere Traktandenlisten mit schwarz traktandierten Geschäften haben und das Präsidium nicht wissen kann, ob das Traktandum dann besprochen werden kann. Das führte immer zu einer gewissen Unsicherheit, wann es publiziert oder den Medien mitgeteilt werden soll. Deshalb finde ich den Vorschlag des Büros einzig richtig, wenn die Stellungnahme des Stadtrats da ist, wird sie den Medien automatisch zugestellt mit der Sperrfrist bis zur Behandlung und ich denke, das ist eine einfache und praktikable Lösung, die auch einen Grossteil des Problems, das Urs Tanner (PUSH) anspricht, lösen würde. Wenn du darauf einschwenken könntest, dann wäre auch ich dafür, ansonsten finde ich es nicht praktikabel.

Urs Tanner (PUSH) **Schlusswort**
Ich bin nie für eine dickliche Gesetzeslösung, lieber Stadtpräsident Peter Neukomm. Wissen Sie, die anschliessende Motion geht sehr viel grundsätzlicher dieses Thema an und es ist klar, dass dann für Sie vieles geändert werden muss. Hier gebe ich Ihnen Recht, das haben Sie sehr seriös angeschaut. Ich will auch hier nicht in Schönheit untergehen. Der Vorschlag des Büros ist so sehr klug, oder meine sieben Tage Frist, die ich jetzt spontan eingebracht habe. Da hatten Sie gar keine Zeit, sich vorzubereiten, das war von meiner Seite her unseriös. Mein Antrag wird eine Mehrheit finden und deshalb finde ich die Praxisänderung, die keine Veränderung des Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung verlangt gut. Man verschickt die Stellungnahme des Stadtrats mit dem Zusatz «Vertraulich bis zur Behandlung im Grossen Stadtrat» auch an die Presse, gleichzeitig wie an uns. Damit kann ich sehr gut leben. Das wäre dann keine Änderung der Geschäftsordnung, sondern man müsste nur über die Praxisänderung abstimmen und grundsätzlich sollten wir Art. 57 anschauen.

Deshalb ziehe ich meinen Antrag zurück, in Schönheit untergehen werde ich beim nächsten Traktandum oder auch nicht. Hier macht es Sinn, einer klugen Lösung zu folgen. Danke Ratspräsidium.

Ratspräsidentin Angela Penkov (SP)
Ich lese somit den Art. 57 der Geschäftsordnung nochmals vor, wie er jetzt lautet:

Art. 57
[1]Motionen und Postulate sind schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen und müssen eine Begründung enthalten. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.

[2] Nach Eingang einer Motion oder eines Postulats hält der Stadtrat in einer schriftlichen Stellungnahme zuhanden des Grossen Stadtrats fest, ob er den Vorstoss entgegennimmt, die Entgegennahme ablehnt oder eine Umwandlung in einen untergeordneten Vorstoss beantragt. Liegt die Stellungnahme des Stadtrats vor, gilt die Motion oder das Postulat als verhandlungsbereit und wird auf der nächsten Traktandenliste fett gedruckt. Bis zur Behandlung im Rat ist die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln.

Die Praxisänderung wäre nun: «*Die Medien erhalten die Stellungnahme des Stadtrats mit einer Sperrfrist kurz vor der Ratssitzung.*»

Das muss man nicht zwingend in die Geschäftsordnung schreiben, könnte man aber. Das ist die Ergänzung, die das Büro vornehmen würde. Wir stimmen nun über diese Praxisänderung ab und somit ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats nötig.

Abstimmung (Abstimmung Nr. 4)
Praxisänderung wäre nun: «*Die Medien erhalten die Stellungnahme des Stadtrats mit einer Sperrfrist kurz vor der Ratssitzung.*»
Ja: 32 Stimmen
Nein: 1 Stimmen
Enthaltung: 0 Stimmen
Der Praxisänderung wird mit 32 : 1 Stimmen zugestimmt.

Das Geschäft ist somit erledigt.

Traktandum 3 Motion von Urs Tanner (PUSH) vom 14. März 2023: Öffentlichkeitsarbeit radikal, einfach, transparent & unbürokratisch

Urs Tanner (PUSH) **Begründung**
Die folgende Motion braucht ein paar Änderungen und hier kann ich Sie nicht ganz so kurz entlassen. Hier schon im Voraus, da können Sie mich beknien und top Argumente bringen, diese Motion wird in keinem Wort und in keinem Komma abgeändert. Da gehe ich unter oder obsiege, weil man da nicht sehr viel abändern kann.

Ich freue mich sehr, mit Ihnen zusammen wieder mal über Grundsätzliches

nachzudenken und bin auf Ihre Überlegungen sehr gespannt.

Da es doch zwei Jährchen her ist, erlaube ich mir Ihnen die Motion nochmals ans Herz zu bringen.

Der Titel vom März 2023 war damals: Öffentlichkeitsprinzip radikal, einfach, transparent & unbürokratisch.

Sie erinnern sich an die berühmte Abstimmung vom 24. September 2018. Da war ich auf der Seite der Verliererinnen und Verlierer; es gab damals eine heftige Klatsche des Volkes. Das Resultat war damals: 4'407 Ja-Stimmen zu 6'488 Nein-Stimmen, das war eine klare Ablehnung. Es wurde als zu restriktiv und pressefeindlich wahrgenommen und abgelehnt. Viele Kämpferinnen und Kämpfer dagegen sitzen heute im Grossen Stadtrat.

Ich denke, man darf auch schlauer werden und komme zum Schluss, dass das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen neu gedacht werden muss: simpel, radikal, unbürokratisch und warum nicht von Kantonen lernen, die uns vorgegangen sind. Der Kanton Solothurn definiert in Art. 63 der Kantonsverfassung die Öffentlichkeit, die Regierungsratssitzungen:

Kantonsverfassung Kanton Solothurn, Art. 63 Öffentlichkeit
[1] Die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates sind öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
[2] Das Gesetz regelt das Recht auf Einsichtnahme in amtliche Akten.

Es ist nicht nur der Regierungsrat, sondern es sind alle Exekutiven im ganzen Kanton Solothurn, auf allen Ebenen, die öffentlich sind. Das funktioniert tatsächlich ohne anarchistische Auswüchse.

Auch sollen die Protokolle der Behörden ohne Antrag proaktiv veröffentlicht werden, ein klarer Systemwechsel. Es soll dafür kein Antrag mehr gestellt werden müssen.

Die Verfassungsartikel der Stadt Schaffhausen würden sich wie folgt ändern:

Alt:
Öffentlichkeit, Information
Art. 21
[1] Rechtsetzungsakte ist zu veröffentlichen und in eine Rechtssammlung aufzunehmen.
[2] Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates sind angemessen zu veröffentlichen.
[3] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie gewähren auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Neu:
Öffentlichkeit, Information
Art. 21
[1] Rechtsetzungsakte ist zu veröffentlichen und in eine Rechtssammlung aufzunehmen.
[2] Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates sind angemessen zu veröffentlichen.
[3] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. ***Sie gewähren***

Einsicht in amtliche Akten, *soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.*

Art. 40a neu:
Die Beratungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Das ist ein Copy Paste von den Kolleginnen und Kollegen aus Solothurn.

Antrag: Die Stadtverfassung sei in diesem Sinne anzupassen.

Gerne beginne ich mit zwei drastischen Beispielen:

Das AFD-Gutachten: Das ist Deutschland, preussische Tradition. Was als Geheimhaltung deklariert wurde und nicht veröffentlicht (der Spiegel hat es dann zum Glück veröffentlicht), völlig absurd. Da kann man sagen, ja die Preussen mit ihrer Tradition, das machen sie nicht, interessiert uns also auch nicht.

Auf Bundesebene haben wir die EU-Vorlage und da wissen Sie, dass nur ausgewählte Personen derzeit Einblick in diese EU-Verträge erhalten würden. Auch das interessiert uns nicht als Stadt Schaffhausen. Es geht mir nur um Beispiele, wo man sagt, dass es nicht schweizerisch und undemokratisch sei, dass man nichts veröffentlicht, oder nur bestimmt Personenkreise Einblick haben. Auch hier in der Stadt Schaffhausen muss die Presse viele Protokolle und Unterlagen einklagen und bei diesem Systemwechsel wäre das dann etwas anders.

Mir ist sehr wohl klar, dass man das nicht mit einem Fingerschnippen machen kann, das ist sehr anspruchsvoll und komplex. Mein Kollege Peter Neukomm hat früher immer gesagt, die Solothurner machen das dann halt auf der Toilette, oder wo auch immer. Das könnte sein und ich nehme an, du Peter Neukomm hast dann noch ein paar Erläuterungen. Es gibt natürlich auch noch das Internet, wo man sich austauschen kann.

Ein bisschen deutlicher muss ich werden, bei der Abwägung von Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip, verzeihen Sie mir.

Im alltäglichen Empfinden, aber auch vereinzelt in der Praxis, herrscht die Meinung, dass gegenüber Personendaten bzw. Bereichen der Privatsphäre prinzipiell ein Geheimhaltungsprinzip besteht. Dem kann aber aufgrund einer systematischen Auslegung nicht gefolgt werden. Natürlich wird auf Verfassungsstufe der Schutz auf Privatsphäre (Art. 13 BV) garantiert und Eingriffe in diese Privatsphäre dürfen nur nach Art. 36 BV erfolgen. Es wäre aber nicht zutreffend, aufgrund dieser strengen Zugriffsregelungen, automatisch von vornherein von einem Geheimbereich zu sprechen. Bereits die nähere Betrachtung von Art. 28 ZGB sowie den Datenschutzgesetzen führen zu diesem Ergebnis.

Bei Art. 28 ZGB muss für eine Persönlichkeitsverletzung von der betroffenen Person ein konkreter Schaden nachgewiesen werden. Die betroffene Person selbst muss den Schaden beweisen (Art. 28 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 49 OR und Art. 47 OR i.V.m. Art. 8 ZGB). Hätte der Gesetzgeber die Auffassung vertreten, dass die gesamte Privatsphäre

per se geheim ist, dann wäre die logische Folge eine Beweislastumkehr. Der Schädiger müsste beweisen, dass keine Schädigung vorliegt, bzw. sich anderweitig exkulpieren können.

Der Gesetzgeber hat sich für die gegenteilige Auffassung entschieden: Erst durch den Beweis der betroffenen Person wird im Nachhinein eine geheime Privatsphäre geschaffen. Im Sinne dieser Auslegung wurden auch die Datenschutzerlasse bzw. Art. 7 BGÖ geregelt.

Die Klassifizierung der Personendaten in «schützenswert» oder «besonders schützenswert» bedeutet nicht, dass es sich dabei um geheime Daten handelt. Sinn dieser Unterteilung ist einzig eine differenzierte Bearbeitungsregelung, ähnlich wie beim Umgang mit Kunstwerken in Museen: Besonders wertvolle Kunstwerke werden besonders geschützt. Ziel dieser Schutzvorkehrungen ist die Haftungsminderung im Schadensfall für das Museum, nicht aber die Geheimhaltung der Kunstwerke. In dieser Art müssen auch die Datenschutzbestimmungen interpretiert werden. Es handelt sich dabei um die Konkretisierung von Sorgfaltspflichten. Die Beamten bzw. Staatshaftung sind als Verschuldenshaftung konzipiert (z.B. Art. 3 VG und § 11 Haftungsgesetz/ZH). Bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten hat die geschädigte Person keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Amtsperson.

Aufgrund des bereits Gesagten und der Auslegung der Datenschutzbestimmungen muss davon ausgegangen werden, dass Personendaten grundsätzlich öffentlich sind. So wird z.B. bei den Bestimmungen über die Auskunftspflicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Auskunft verweigert oder eingeschränkt werden darf (Art. 9 DSG). Bei der Einschränkung wird der Nachweis eines schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person verlangt (Art. 9 Abs. 1 lit. b DSG).

Bei einer gegenteiligen Sichtweise müssten konsequenterweise die Bestimmungen die Voraussetzungen für die Veröffentlichung regeln, nicht aber die Fälle der Verweigerung der Daten.

Die grundsätzliche Öffentlichkeit der Personendaten zeigt sich auch darin, dass die betroffene Person das Recht hat, ihre Personendaten nachträglich für «geheim» zu erklären, indem sie eine Sperrung verlangt (Art. 20 DSG).

Zu guter Letzt geht auch das Bundesgericht nicht von einer generellen Geheimhaltung der Personendaten aus, sondern betrachtet diese aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit.

Das Öffentlichkeitsprinzip teilt Daten entweder in geheim oder öffentlich ein. Ein Zwischending existiert nicht. Diesem Prinzip folgend gehören Personendaten grundsätzlich zu den öffentlichen Daten – vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes haben, wie vorgängig erörtert, auf diese Klassifizierung keine Auswirkung. Personenbezogene Daten unterliegen grundsätzlich auch dem Öffentlichkeitsprinzip.

Diese klugen Gedanken kamen leider nicht von mir selber. Diese habe ich von der Juristin Caroline Thalner aus ihrer Masterarbeit über «Das moderne Amtsgeheimnis im Spannungsfeld des Öffentlichkeitsprinzips», eingereicht an der Uni Zürich bei Prof. Dr. Gunhild Godenzi, entnommen, dass man diese Abwägungen vielleicht ein bisschen näherkommt, wenn man sie nachvollziehen konnte.

Jetzt fragen Sie sich vielleicht, was das mit der Stadt Schaffhausen zu tun hat. Es geht um die Grundsätzlichkeit und die Machbarkeit dieser Umkehrung. Dass es machbar ist, bezeugt der Kanton Solothurn seit längerem. Da finden Sie viele Artikel, wie das funktioniert und geht. Von daher bitte ich Sie, und ich bin sehr gespannt auf Ihre Meinungen, dass man diese beiden Inputs, die jedoch in der Abwägung und Umsetzung nicht ganz einfach sind, weil es ein radikaler Systemwechsel ist und neu die Beratungen vom Stadtrat öffentlich macht und weil die Behörden pro aktiv informieren müssen und nicht mehr auf Einsicht, diesem zuzustimmen. Ich fände diesen Schritt sehr spannend, sehr anspruchsvoll, jedoch machbar und bin jetzt auf Ihre Meinungen gespannt. Vielen Dank.

Ratspräsidentin Angela Penkov (SP)
Die Stellungnahme des Stadtrats haben Sie schriftlich erhalten.

Schriftliche Stellungnahme des Stadtrats vom 1. April 2025

Motion von Urs Tanner (parteilos), «Öffentlichkeitsprinzip radikal, einfach, transparent & unbürokratisch» (Nr. 2/2023)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 14. März 2023 hat Grossstadtrat Urs Tanner (parteilos) eine Motion mit dem Titel «Öffentlichkeitsprinzip radikal, einfach, transparent & unbürokratisch» eingereicht. Die Motion verlangt eine Verfassungsrevision, mit der die proaktive Veröffentlichung der amtlichen Akten städtischer Behörden sowie die Öffnung der Stadtratssitzungen für die Allgemeinheit eingeführt werden sollen, sofern dem keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

Ausgangslage
Das Öffentlichkeitsprinzip hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und war auch in Zusammenhang mit amtlichen Akten der Stadt Schaffhausen wiederholt Gegenstand gerichtlicher Verfahren vor Regierungsrat und Obergericht. Dies führte insbesondere dazu, dass mittlerweile auch Stadtratsprotokolle oder Protokolle vorberatender Kommissionen (inkl. GPK) auf Gesuch hin herausgegeben werden, sofern einer Herausgabe keine höherwertigen Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Grossstadtrat Urs Tanner fordert nunmehr eine weitere, «radikale» Ausdehnung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, indem in Zukunft auf das Gesuchsprinzip verzichtet werden soll und sämtliche Behörden ihre amtlichen Akten von vornherein zur Einsicht freigeben. Darüber hinaus sollen die Sitzungen des Stadtrats ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dabei bezieht er sich in seinem Vorstoss auf die Praxis im Kanton Solothurn, wo die Sitzungen des Regierungsrats und der Gemeinderäte in der Regel öffentlich sind und ein Ausschluss der Öffentlichkeit vom betreffenden Organ im Einzelfall bzw. nur bei Vorhandensein wichtiger Grunde beschlossen werden kann. Der Kanton Solothurn verfügt in seiner Kantonsverfassung und im Gemeindegesetz über Bestimmungen, welche die

prinzipielle Öffentlichkeit der Sitzungen von Exekutivgremien explizit vorschreiben. Zu beachten ist hingegen, dass es sich dabei um eine schweizweite Einmaligkeit, ja geradezu um ein Kuriosum handelt, welches in der Form im Rest des Landes gänzlich unbekannt ist. Nachdem der Kanton Basel-Landschaft bei der letzten Totalrevision seiner Verfassung in den 1980er Jahren eine ähnliche Bestimmung gestrichen hat, gibt es schweizweit keinen weiteren Kanton, der in seiner Rechtsordnung etwas Vergleichbares vorsieht.[1]

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, worin genau die Zielsetzung des Öffentlichkeitsprinzips liegt und wie die Rechtslage im Kanton Schaffhausen aussieht. Massgebend ist die Frage, ob die Gemeinden im Kanton Schaffhausen über einen entsprechenden Spielraum verfügen, um die Sitzungen ihrer Exekutivorgane für die Allgemeinheit zu öffnen und welche Bestimmungen für die aktive Behördeninformation gelten.

Öffentlichkeitsprinzip im Allgemeinen
Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt den Zweck, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu machen und so die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung demokratischer Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern. Es gewährleistet als verfassungsmässiger Grundsatz den allgemeinen Zugang zu Informationen bei öffentlichen Organen. Einzelnen Personen steht damit ein grundrechtlich geschütztes Informationszugangsrecht zu. Einschränkungen bedürfen folglich einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse ergehen und verhältnismässig sein. [2]

Im Mittelpunkt steht die Vermittlung notwendiger Informationen, welche den Bürgerinnen und Bürgern eine freie Meinungsbildung ermöglichen sollen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz trägt demnach zur Verwirklichung der Informationsfreiheit (Art. 16 BV) bei und dient in diesem Zusammenhang auch der Verwirklichung der Medienfreiheit (Art. 17 BV), soweit Medienschaffende um Einsicht in amtliche Unterlagen ersuchen.

Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schaffhausen
Auf kantonaler Ebene wird das Öffentlichkeitsprinzip in erster Linie in Art. 47 KV verankert. Mit Einführung dieser Bestimmung wurde im Kanton Schaffhausen der Paradigmenwechsel vom bis dato herrschenden Geheimhaltungsgrundsatz mit Öffentlichkeitsvorbehalt hin zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt vollzogen. [3]

So enthält Art. 47 Abs. 3 KV nicht nur einen allgemeinen Informationsauftrag der Behörden (aktive Informationspflicht), sondern statuiert im Interesse der besseren Überprüfbarkeit des staatlichen Handelns zusätzlich einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Akteneinsicht (passive Informationspflicht). Dieser Grundsatz gilt gestützt auf Art. 102 Abs. 3 KV unmittelbar auch für Organe der Gemeinden. Die Einzelheiten sowie die Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips werden sodann auf Gesetzesstufe, mithin im kantonalen Organisationsgesetz (OrgG) geregelt, dessen Bestimmungen über das Akteneinsichtsrecht ebenfalls für die Gemeinden direkt zur Anwendung gelangen (vgl. Art. 144 EG ZGB). Mit Blick auf die Informationspflicht der Behörden hält der Regierungsrat in seiner Vorlage zur Revision des OrgG fest, dass wenn informiert wird, dies immer unter Berücksichtigung des Rechtsgleichheitsgebotes und des Willkürverbotes geschehen muss. Überwiegende öffentliche oder private Interessen können jedoch der Informationspflicht der Verwaltung entgegenstehen. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass die Öffentlichkeit

selbstverständlich nicht über sämtliche Ge- schäfte zu informieren ist, die sich in der Verwaltung ereignen. Vielmehr muss an der Information über ein Geschäft ein allgemeines Interesse bestehen. Ein solches ist immer dann anzunehmen, wenn es um die Wahrung der demokratischen Rechte oder um die Sicherstellung eines kontinuierlichen Meinungsbildungsprozesses über das Geschehen im Kanton Schaffhausen geht. Die aktive Informationspflicht der Behörden ist somit verfassungsrechtlich an ein allgemeines Interesse geknüpft. Liegt kein allgemeines, sondern nur ein punktuelles Interesse an der Information vor, wird die Information nach den Vorschriften über die Akteneinsicht auf Anfrage gewährt (passive Informationspflicht). [4] Der Informationsgrundsatz nach Art. 47 Abs. 3 KV baut demnach auf dem Antrags- bzw. Gesuchsprinzip auf und sieht bei untergeordneten Geschäften keinen «Informationsautomatismus» vor.

Art. 21 Abs. 3 der Stadtverfassung, auf welchen sich die vorliegende Motion bezieht, stellt das städtische Gegenstück zur kantonalen Verfassungsbestimmung dar und ist im Wortlaut nahezu identisch mit Art. 47 Abs. 3 KV. In diesem Sinne muss für beide Bestimmungen derselbe Massstab gelten und es ist nicht ohne Not vom übergeordneten Recht - welches auch für die Gemeinden unmittelbar verbindlich ist - abzuweichen. Das in Art. 47 Abs. 3 KV statuierte Antragsprinzip (Einsicht in amtliche Akten nur auf Gesuch hin) würde bei einer Annahme der Motion auf- gehoben werden. Der Vorstoss verlangt gerade, dass das Erfordernis eines Gesuchs aus der Stadtverfassung gestrichen wird, was zur Folge hätte, dass sämtliche amtlichen Akten aller städtischer Behörden zu veröffentlichen wären, soweit keine privaten oder öffentlichen Interessen dem entgegenstehen. Bei Umsetzung dieses Anliegens würde Art. 21 Abs. 3 der Stadtverfassung in diesem Punkt im Widerspruch zur Kantonsverfassung stehen.

Was die Forderung nach Öffnung der Stadtratssitzungen für die Allgemeinheit anbelangt, so gilt es darauf hinzuweisen, dass diese nach Schaffhauser Recht grundsätzlich geheim sind. Wie einleitend gezeigt werden konnte, kennt lediglich der Kanton Solothurn explizite Bestimmungen, die Beratungen von Exekutivbehörden der Öffentlichkeit zugänglich machen. Entsprechend wird in Art. 8 OrgG für den Regierungsrat festgehalten, dass dessen Sitzungen und der von ihm eingesetzten Kommissionen nicht öffentlich sind. Dieser Grundsatz gilt hingegen auch für die Exekutivbehörden auf Gemeindeebene. Zwar enthält das Schaffhauser Gemeindegesetz im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Bestimmung, welche die Beratung im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausdrücklich vorschreibt (vgl. etwa § 43 des Zürcher Gemeindegesetzes, Art. 11 Abs. 3 Informationsgesetz des Kantons Bern; am weitesten geht hier der Kanton St. Gallen, welcher nicht bloss die Sitzungen der Gemeinderäte für geheim erklärt, sondern auch die dazugehörigen Protokolle von Gesetzes wegen vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips ausnimmt [vgl. Art. 104 Gemeindegesetz]). Dennoch lässt sich dies unweigerlich aus der Systematik und der zugrundeliegenden Ausrichtung des hiesigen Gemeindegesetzes ableiten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Schaffhauser Gemeindegesetz aus einer Zeit stammt, in welcher noch der Geheimhaltungsgrundsatz mit Öffentlichkeitsvorbehalt galt (GG bereits vor Inkrafttreten von Art. 47 Abs. 3 KV erlassen). In diesem Lichte sind entsprechend auch die einzelnen Normen zur Öffentlichkeit und Information der Allgemeinheit zu lesen. So werden beispielsweise in Art. 30 GG die Gemeindeversammlungen über den Kreis der in der Gemeinde wohnhaften, stimmberechtigten Personen hinaus für weitere Personengruppen geöffnet. Daraus fliesst unweigerlich der Gedanke, dass Behördensitzungen nur dann öffentlich sind, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Dasselbe gilt für Sitzungen der Einwohnerräte.

Auch hier enthält das Gemeindegesetz eine explizite Bestimmung, wonach die Verhandlungen öffentlich sind und die jeweilige Geschäftsordnung Ausnahmen vorsehen kann (Art. 47 Abs. 4 GG). Eine derartige Norm fehlt indes für die Sitzungen der Gemeinderäte (vgl. Art. 51 ff GG, insb. Art. 55 GG), was einzig den Schluss zulässt, dass diese geheim sind. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen von Exekutivorganen dient primär dem Schutz des Kollegialitätsprinzips, welches als Grundpfeiler für das Funktionieren von Kollegialbehörden schweizweit Anerkennung findet. Danach sind Vertraulichkeit und Geschlossenheit Voraussetzung und Ausdruck kollegialer Beratung. Mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit sollen ideale Rahmenbedingungen für die Meinungsbildung und Entscheidfindung im Kollegium geschaffen werden. Die Vertraulichkeit der Beratungen soll eine offene Arbeitsatmosphäre schaffen, welche gegenseitige Kritik und das Aussprechen eigener Zweifel erleichtert. Ermöglicht werden sollen auch das Suchen nach überparteilichen Kompromissen, indem die Behörde vor unerwünschtem Druck und Einmischungsversuchen von aussen bewahrt wird. Nach erfolgter Beschlussfassung dient die Diskretion über interne Kontroversen auch dem gegenseitigen Vertrauen innerhalb des Kollegiums. [5] Bei einer Öffnung der Stadtratssitzungen für die Bevölkerung würde dieser Zweck vollends dahinfallen und massgeblichen Einfluss auf den Beratungsablauf im Gremium haben. Dass dem Schutz des Kollegialitätsprinzips im Gemeindegesetz eine hohe Gewichtung eingeräumt wird, geht nicht zuletzt aus Art. 57 GG hervor. Vor diesem Hintergrund scheint das Motionsanliegen mit Bezug auf die Öffnung der Stadtratssitzungen für die Allgemeinheit nicht mit dem Vorgaben des übergeordneten Rechts, speziell mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vereinbar zu sein.

Zusammengefasst will die Motion bei der passiven Behördeninformation das Antragsprinzip streichen und gleichzeitig die Beratungen des Stadtrats für ein breites Publikum öffnen. Ersteres widerspricht den Vorgaben der Kantonsverfassung und Letzteres ist nicht mit der Systematik und der Grundidee des Gemeindegesetzes zu vereinbaren. Da es sich vorliegend um Änderungen in der Stadtverfassung handelt, erscheint es höchst fraglich, ob der Regierungsrat einer Teilrevision im Sinne des Vorstosses die Genehmigung erteilen würde.

Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis

Neben den aufgeführten rechtlichen Schwierigkeiten bringt die Motion zahlreiche praktische Probleme mit sich und würde die Verwaltung vor grosse Herausforderungen bei der Umsetzung stellen. Die mit der Motion verlangte Anpassung von Art. 21 Abs. 3 Stadtverfassung hätte weitreichende Folgen, zumal sie nicht bloss den Stadtrat betreffen würde, sondern für sämtliche Behörden der Stadt Geltung hätte. Da hier das Antragsprinzip aufgehoben werden soll, müssten alle städtischen Behörden die bei ihnen vorhandenen amtlichen Aktenstücke von sich aus veröffentlichen, wenn dem keine gewichtigeren Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Obwohl der Begriff der amtlichen Akten gesetzlich nicht näher definiert wird, ist dieser umfassend zu verstehen und beinhaltet grundsätzlich jede Information, die bei einer öffentlichen Verwaltung vorhanden ist, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Informationsträger (z.B. Protokolle, Gesprächsnotizen, Aktennotizen, Beschlüsse, Verfügungen, Rechnungen, Verträge, Bilder, Pläne, Ton-Aufnahmen, usw.). Einzig persönliche bzw. handschriftliche Notizen, Entwürfe oder Anträge wären davon nicht umfasst. Das bedeutet wiederum, dass für jedes Aktenstück eine Interessenabwägung gemacht werden müsste, bevor eine Veröffentlichung in Frage käme, was mit einem erheblichen personellen, zeitlichen und somit finanziellen Aufwand einherginge. Ein derartiger administrativer Aufwand stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zum

tatsächlichen öffentlichen Interesse. Das Motionsanliegen erweist sich daher als höchst unpraktikabel.

Bei den Stadtratssitzungen stellt sich sodann die Frage, welche Geschäfte überhaupt öffentlich beraten werden könnten. Nachfolgende Kategorien sind von vornherein vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips ausgenommen oder es wird die Wahrung öffentlicher Interessen regelmässig höher gewichtet als das Informations- und Einsichtsrecht der Allgemeinheit:

Geschäftskategorie	Ausschlussgrund
Personalangelegenheiten	Schutz der Privatsphäre (Art. 8b Abs. 2 lit. b OrgG)
Entscheide im Rahmen verwaltungsinterner Beschwerdeverfahren nach Art. 52 Stadtverfassung	Schutz der Privatsphäre (Art. 8b Abs. 2 lit. b OrgG)
Rechtsmittelverfahren	Es gelten die massgeblichen Verfahrensbestimmungen (vgl. Art. 8a Abs. 2 OrgG); vorzeitige Bekanntgabe könnte Position der Stadt schwächen
Staatshaftungsfälle	Schutz der Privatsphäre (Art. 8b Abs. 2 lit. b OrgG)
Vergabeentscheide	Öffentlichkeit durch Amtsblatt und simap bereits genügend sichergestellt; Gefahr einer Beeinträchtigung der eigenen Position durch vorzeitige Bekanntgabe gem. Art. 8b Abs. 1 lit. a und d OrgG
Einbürgerungsentscheide	Schutz der Privatsphäre (Art. 8b Abs. 2 lit. b OrgG)
Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens	Bei Immobiliengeschäften des Finanzvermögens agiert die Stadt grundsätzlich auf dem freien Markt und steht somit im Wettbewerb zu anderen. Dieser Bereich ist somit prinzipiell vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen.
Beratung von Vorlagen, Antworten und Stellungnahmen zu politischen Vorstössen für die Sperrfristen gelten	Gefahr einer Beeinträchtigung der eigenen Position bzw. Erschwerung der Entscheidfindung durch vorzeitige Bekanntgabe gem. Art. 8b Abs. 1 lit. a und d OrgG

Angesichts der zahlreichen Stadtratsgeschäfte, die von Beginn weg für eine Beratung vor einem öffentlichen Publikum ausgeschlossen sind, dürfte es durchaus zweifelhaft sein, welchen Mehrwert eine Öffnung der Stadtratssitzungen effektiv bringen würde. Demgegenüber müsste der Ablauf der Beratungen umgestellt bzw. zweigeteilt werden, indem zunächst der öffentliche Teil absolviert wird, bevor der Rest der Traktanden hinter verschlossenen Türen beraten wird. Im Übrigen ist der Stadtratssaal (sowohl das jetzige Provisorium als auch der derzeit in Renovation befindliche Saal) gar nicht für Verhandlungen vor einem Publikum ausgelegt, so dass der öffentliche Teil der Beratungen wohl an einen anderen Sitzungsort verlegt werden müsste. Schliesslich ist es äusserst ungewiss, wie hoch das Bedürfnis der Bevölkerung tatsächlich ist, den jeweils am Dienstagmorgen stattfindenden Stadtratssitzungen beiwohnen zu können.

Der effektive Nutzen der Öffentlichkeit der Stadtratssitzung dürfte sich daher in Grenzen halten.

Fazit
Der Stadtrat und die Verwaltung messen der Information der Öffentlichkeit über die Verwaltungstätigkeit einen hohen Stellewert zu und sind stets bemüht, umfänglich, rechtzeitig und in geeigneter Form zu kommunizieren. Amtliche Akten werden sofern erforderlich öffentlich publiziert und dem interessierten Publikum zugänglich gemacht. Insofern kann festgehalten werden, dass der Stadtrat seinem Informationsauftrag bei Sachgeschäften von allgemeinem Interesse nachkommt und keine Notwendigkeit für eine radikale Öffnung ersichtlich ist. Angesichts dessen leuchtet es ein, dass die mit dem vorliegenden Vorstoss geforderten Offenlegungspflichten zu weit gehen und die Verwaltung ohne Not vor zahlreiche Schwierigkeiten und Herausforderungen stellen würden, wohingegen der Mehrwert vergleichsweise gering ausfallen dürfte. Hinzu kommt, dass mit der Motion eine Abkehr vom verfassungsrechtlich verankerten Antragsprinzip nach Art. 47 Abs. 3 KV verlangt wird und die öffentliche Beratung im Stadtrat im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gemeindegesetzes steht. Es ist daher äusserst fraglich, ob der Regierungsrat die Änderungen der Stadtverfassung im Sinne der vorliegenden Motion überhaupt genehmigen würde. Infolgedessen ist Umsetzbarkeit der Motion mit grossen Rechtsunsicherheiten und einem unverhältnismässigen Aufwand verknüpft.

Zusammengefasst sprechen folgende Gründe gegen öffentliche Verhandlungen des Stadtrates sowie die proaktive Veröffentlichung aller behördlichen Dokumente:

- Ohne Vertraulichkeit der Verhandlungen werden unvoreingenommene Lösungsfindungen im Kollegialgremium erschwert bis verunmöglicht, denn es käme zu einem parteipolitischen Druck auf die einzelnen Stadtratsmitglieder, sich «parteikonform» zu verhalten. Das wäre dem Finden von parteiübergreifenden Kompromissen abträglich und würde das Kollegialitätsprinzip schwächen. In diesem Sinne schwächten offengelegte Meinungsdifferenzen das Kollegial-gremium.
- Ohne Vertraulichkeit der Verhandlungen besteht die Gefahr des Führens von Schattendokumenten und Verhandlungen ausserhalb von formellen Sitzungen.
- Die Umsetzung eines radikalen Öffentlichkeitsprinzips (öffentliche Verhandlungen von Behörden und proaktive Veröffentlichung von Dokumenten) würde einen massiven bürokratischen Zusatzaufwand verursachen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Stadtrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

[1] https://www.schweizer-gemeinde.ch/artikel/solothurn-verhandlungen-der-regierungen-sind-oeffentlich
[2] Prof. Dr. iur. Isabelle Häner und MLaw Renata Trajkova, Bratschi AG, Beitrag in ÖffRecht Newsletter August 2018;
https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch/downloads/studien/Gemeinderatsprotokolle_und_OEffentlichkeitsprinzip_Kanton_zuerich.pdf
[3] Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 131
[4] Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 1. Juli 2003 an den Kantonsrat betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Verfassung [Anpassung von Rechtserlassen], Amtsdruckschrift 03-74, S. 13

Thomas Stamm (SVP) **SVP/EDU-Fraktionserklärung**

Gerne gebe ich Ihnen unsere Abwägungen zu diesem Vorstoss wieder und mache das kurz und knackig: Wir lehnen diese Motion ab.

In der Begründung des Stadtrats sind alle formellen Eckpunkte erwähnt. Eine solche Reform ist, wenn schon, top-down sprich kantonal einzuführen und dann auf allen Gemeinden gleichzeitig anzuwenden.

Alles andere ist nach unserer Auffassung ein Pilotprojekt und das ist nicht die Aufgabe der Stadtverwaltung. Mehr gibt's dazu nicht zu sagen. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Livia Munz (SP) **SP/JUSO-Fraktionserklärung**

Eine Motion zum Öffentlichkeitsprinzip hört sich für die SP/JUSO-Fraktion grundsätzlich sehr spannend an. Einfach, transparent und unbürokratisch – das ist doch gut. Uns wäre es aber lieber gewesen, wenn diese Motion nicht so «einfach» eingereicht und dann über zwei Jahre liegen geblieben wäre. Uns wäre es lieber gewesen, wenn wir für eine Motion zum Öffentlichkeitsprinzip zusammen etwas Gutes erarbeitet hätten, was inhaltlich und rechtlich auch umsetzbar wäre. Dann hätte man diese Motion auch mit mehr Lust im Rat vertreten können und Mehrheiten dazu finden können. Gute und seriöse Parlamentsarbeit ist aber harte Knochenarbeit und kann nicht einfach einsam im Hinterzimmer stattfinden.

Einige von uns unterstützen den Gedanken, dass Protokolle und Akten grundsätzlich zugänglich sind und nur dann unter Verschluss sind, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Dem neuen Artikel 21 Absatz 3 könnten einige von uns wohl eher zustimmen.

Der neue Artikel 40a hingegen, macht unserer Meinung nach keinen Sinn und wurde zu wenig durchdacht. Nach Einführung dieser Form von Transparenz werden die wichtigen Themen nicht mehr gemeinsam am Tisch mit Protokoll diskutiert, sondern vorher oder nachher während den Zwischengesprächen beziehungsweise im Hinterzimmer. Ob dadurch mehr Transparenz entsteht, ist eher fraglich.

Da der Gesetzestext in einer Motion formuliert ist, besteht kaum noch Spielraum, dass dieser in einer Kommission nochmals sauber hätte diskutiert werden können, um sich auf einen sinnvollen Vorschlag zum Öffentlichkeitsprinzip zu einigen. Vielleicht wäre da ein Postulat sinnvoller gewesen. Der Artikel 40a stösst in unserer Fraktion deutlich auf Ablehnung.

Aus diesen Gründen werden wir der Motion nicht zustimmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Maurus Pfalzgraf (Grüne) **GLP/Grüne/Junge Grüne/EVP-Fraktionserklärung**

Wir haben die Motion bei uns in der Fraktion kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite ist die Motion in der aktuellen Form zu starr und zu extrem. Dass alle einfach an Stadtratssitzungen teilnehmen können, sehen wir als unpraktikabel und nicht zielführend an.

In dieser Form lehnen wir den Vorstoss daher geschlossen ab.

Gleichzeitig sehen wir die folgende Problematik: Man kann heute theoretisch ein Einsichtsgesuch stellen. Praktisch ist das jedoch schwierig, weil man ja gar nicht weiss, was wann diskutiert wird, weil die Traktanden des Stadtrats nicht öffentlich sind.

Das heisst, man könnte ein Einsichtsgesuch stellen, aber das wäre schwierig und das könnte man lösen. Nämlich, wenn man es machen würde wie beispielsweise die Gemeinden Bülach, Biel, Illnau-Effretikon, Zug, Wetzikon (diese Liste ist nicht abschliessend) oder auch die Regierungsratsbeschlüsse der Kantone Zürich, Bern, Basel Landschaft, Zug, Solothurn, Aargau (nicht abschliessend).

Diese Praxis wurde in den letzten Jahren in einigen Gemeinden neu eingeführt, und ich persönlich sehe nichts, was dagegensprechen würde. Das würde Transparenz schaffen und vielleicht das Vertrauen in die Politiker, die sowieso machen, was sie wollen, stärken

Kurz gesagt: In die Stadtratssitzung zu sitzen, halten wir nicht für sinnvoll. Aber die Beschlüsse zu veröffentlichen, das fänden wir gut. Die Motion so, lehnen wir ab. Ein Postulat, das daraufhin arbeiten würde, würden wir mindestens teilweise unterstützen. Besten Dank.

Stephan Schlatter (FDP) **FDP/Die Mitte-Fraktionserklärung**
Ich darf Ihnen die Meinung der Freisinnigen und der Mitte zur Motion von Urs Tanner (PUSH) überbringen

Radikal, einfach, transparent und unbürokratisch nennt der Motionär seinen Vorstoss. Radikal und einfach können wir noch gelten lassen, den Rest aber nicht, denn transparent und unbürokratisch würde das Ganze sicher nicht werden. Unsere Fraktion ist immer für Transparenz, nur soll das auch Sinn machen und unserer Bevölkerung etwas bringen. Sie spüren es schon, wir finden die Motion nicht überweisungswürdig. Warum?

Eine Veröffentlichung aller Dokumente würde einen massiven Aufwand mit sich bringen. Alle Dokumente müssten so aufbereitet werden, dass keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden. Das wäre eine Heidenarbeit. Schon heute wird Einsicht gewährt aber auf Gesuch hin. Das bedeutet, dass nur die Dokumente so aufbereitet werden müssen, wo Einsicht verlangt wird. Da wo niemand Einsicht verlangt, kann man das seinlassen – also können wir Arbeitszeit sparen.

Dann verlangt die Motion öffentliche Stadtratssitzungen. Da können wir uns zwar vorstellen, dass es lustig wäre, da dabei zu sein, aber das macht natürlich absolut keinen Sinn. Wie ich aus gewöhnlich gut informierten Quellen weiss, sind Stadtratssitzungen mit sehr vielen Geschäften befrachtet. Hier immer an Persönlichkeiten und überwiegende andere Interessen etc. zu beachten, erachten wir als unmöglich.

Es würde dazu führen, dass der Stadtrat für die Öffentlichkeit eine Show veranstalten würde und alle anderen Geschäfte müssten auf anderem Weg behandelt werden. Sprich, alles, was wichtig und interessant wäre, würden wir trotzdem nicht sehen oder hören.

Ich fasse zusammen: Eine Riesenarbeit für die Aufbereitung von Dokumenten, die niemand sehen will und eine Show-Sitzung des schauspielerisch mässig talentierten Stadtrats ohne Einsicht in wirklich interessante Geschäfte.

Wir sind einstimmig gegen eine Überweisung. Herzlichen Dank.

Stadtpräsident Peter Neukomm **Ergänzende Stellungnahme des Stadtrats**

Das Öffentlichkeitsprinzip ist wichtig und wird – gestützt auf das kantonale Recht und die Obergerichtspraxis dazu – in Kanton und Gemeinden sinnvoll umgesetzt.

Mittlerweile werden auch Stadtratsprotokolle und Protokolle vorberatender Kommissionen (inkl. GPK) auf Gesuch hin herausgegeben, sofern einer Herausgabe keine höherwertigen Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

Grossstadtrat Urs Tanner (PUSH) fordert nunmehr eine weitere, «radikale» Ausdehnung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, indem in Zukunft

- auf das Gesuchsprinzip verzichtet werden soll und sämtliche Behörden ihre amtlichen Akten von vornherein zur Einsicht freigeben und
- die Sitzungen des Stadtrats und damit zwangsläufig aller städtischen Behörden ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.

Der Stadtrat und die Verwaltung messen der Information der Öffentlichkeit über die Verwaltungstätigkeit einen hohen Stellenwert zu und sind stets bemüht, umfänglich, rechtzeitig und in geeigneter Form zu kommunizieren. Amtliche Akten werden, sofern erforderlich, öffentlich publiziert und dem interessierten Publikum zugänglich gemacht. Insofern kann festgehalten werden, dass der Stadtrat seinem Informationsauftrag bei Sachgeschäften von allgemeinem Interesse nachkommt und keine Notwendigkeit für eine «radikale» Öffnung ersichtlich ist.

Der Stadtrat kann sich mit dieser Ausweitung nicht anfreunden, weil sie seiner Meinung nach nicht sinnvoll ist, mit übergeordnetem Recht in Konflikt geraten würde und eine riesige Bürokratie zur Folge hätte, ohne einen wesentlichen Mehrwert für die Bevölkerung zu bringen. Sie finden die ausführlichen rechtlichen und politischen Erwägungen des Stadtrats in unserer schriftlichen Antwort. Darum bleibe ich heute kurz.

Die Öffentlichkeit ist nicht über sämtliche Geschäfte zu informieren, die sich in der Verwaltung ereignen. Vielmehr muss an der Information über ein Geschäft ein allgemeines Interesse bestehen. Ein solches ist immer dann anzunehmen, wenn es um die Wahrung der demokratischen Rechte oder um die Sicherstellung eines kontinuierlichen Meinungsbildungsprozesses über das Geschehen in unserer Stadt geht. Die aktive Informationspflicht der Behörden ist somit verfassungsrechtlich an ein allgemeines Interesse geknüpft. Liegt kein allgemeines, sondern nur ein punktuelles Interesse an der Information vor, wird die Information nach den Vorschriften über die Akteneinsicht auf Anfrage gewährt (passive Informationspflicht). Der Informationsgrundsatz nach Art. 47 Abs. 3 Kantonsverfassung (KV) baut demnach auf dem Antrags- bzw. Gesuchsprinzip auf und sieht bei untergeordneten Geschäften keinen «Informationsautomatismus» vor.

Diese Grundsätze können durch das kommunale Recht nicht ausgehebelt werden. Art. 21 Abs. 3 der Stadtverfassung, auf welchen sich die vorliegende Motion bezieht, stellt das städtische Gegenstück zur kantonalen Verfassungsbestimmung dar und ist im Wortlaut nahezu identisch mit Art. 47 Abs. 3 KV. In diesem Sinne muss für beide Bestimmungen derselbe Massstab gelten.

Der Vorstoss verlangt gerade, dass das Erfordernis eines Gesuchs aus der Stadtverfassung gestrichen wird, was zur Folge hätte, dass sämtliche amtlichen Akten aller städtischer Behörden öffentlich wären. Bei Umsetzung dieses Anliegens würde Art. 21 Abs. 3 der Stadtverfassung im Widerspruch zur Kantonsverfassung stehen.

Der Motionär stützt sich bei seiner Forderung nach Öffentlichkeit der Sitzungen der städtischen Behörden auf eine exotische Regelung im Kanton Solothurn, die schweizweit einmalig ist. Das ist kein Wunder, denn sie macht einfach keinen Sinn.

Im Gegenteil, sie würde zu einer Belastung des Kollegialitätsprinzips, insbesondere zur Erschwerung der Findung von parteiübergreifenden Kompromissen in der Exekutive führen. Diese soll gemeinsam mehrheitsfähige Lösungen finden und nicht politische Schaukämpfe für das Publikum respektive vor Publikum führen. Ohne Vertraulichkeit der Verhandlungen besteht zudem die Gefahr des Führens von Schattendokumenten und Verhandlungen ausserhalb von formellen Sitzungen.

Die mit der Motion verlangte Anpassung von Art. 21 Abs. 3 Stadtverfassung hätte weitreichende Folgen, zumal sie nicht bloss den Stadtrat betreffen würde, sondern für sämtliche Behörden der Stadt Geltung hätte. Da hier das Antragsprinzip aufgehoben werden soll, müssten alle städtischen Behörden, die bei ihnen vorhandenen amtlichen Aktenstücke von sich aus veröffentlichen, wenn dem keine gewichtigeren Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

Obwohl der Begriff der amtlichen Akten gesetzlich nicht näher definiert wird, ist dieser umfassend zu verstehen und beinhaltet grundsätzlich jede Information, die bei einer öffentlichen Verwaltung vorhanden ist, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Informationsträger. Das bedeutet wiederum, dass für jedes Aktenstück eine Interessenabwägung gemacht werden müsste, bevor eine Veröffentlichung in Frage käme, was mit einem gigantischen personellen, zeitlichen und somit finanziellen Aufwand einherginge. Ein derartiger administrativer Aufwand stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zum tatsächlichen öffentlichen Interesse. Das Motionsanliegen erweist sich daher, ohne massive Stellenerhöhung in der Verwaltung, schlicht als unpraktikabel.

Der Stadtrat beantragt Ihnen darum, diese Motion nicht zu überweisen.

Noch in Ergänzung zum Anliegen, alle Stadtratsbeschlüsse zu publizieren. Auch hier würde nach Ansicht des Stadtrats ein erheblicher Aufwand generiert, der nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Mehrwert stehen würde. Die Stadtratsbeschlüsse, die für die Allgemeinheit wichtig sind, führen in der Regel zu Vorlagen und Antworten auf Vorstösse. Diese werden sowieso publik. Das würde zu einer Doppelung führen. Eine zusätzliche Publikation bringt also vor allem mehr Aufwand, aber keinen wesentlichen Mehrwert. Das ist die Haltung des Stadtrats. Besten Dank.

Urs Tanner (PUSH) **Schlusswort**
Ich sehe meine Chance, dem Stadtrat zuzugucken, ist mit meiner Nichtwahl letztes Jahr und jetzt mit diesem Vorstoss wieder auf null gesunken.

Der Kanton Solothurn ist nicht untergegangen und hat es Jahrzehnte geschafft, dass die SVP nicht dabei war. Dieses Jahr habt ihr den Sitz im Regierungsrat gemacht. So wahnsinnig radikal war das, so glaube ich, nicht. Ihr wollt das nicht, ich sehe das. Letzte Chance. Ich ändere nichts ab, ausser ich streiche Art. 40a neu, den nehme ich raus und lasse nur über Art. 21 abstimmen. Dann gehe ich mit Stil unter. Es bleibt eine Motion, kein Postulat und es geht nur um Art. 21 Abs. 3, wo nicht mehr der Antrag gestellt werden müsste.

Der Antrag wäre: Die Stadtverfassung sei im Sinne von Art. 21 Abs. 3 Sinne anzupassen und Art. 40a neu würde ich ersatzlos streichen.

Die Verfassungsartikel der Stadt Schaffhausen würden sich wie folgt ändern:
Art. 21
[1] Rechtsetzungsakte ist zu veröffentlichen und in eine Rechtssammlung aufzunehmen.
[2] Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates sind angemessen zu veröffentlichen.
[3] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. ***Sie gewähren Einsicht in amtliche Akten***, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

SCHLUSSABSTIMMUNG (ABSTIMMUNG NR. 5)

Die Motion wird vom Grossen Stadtrat ***inklusive der vorgeschlagenen Änderung*** in der **Schlussabstimmung mit 27 : 3 Stimmen, bei 1 Enthaltung als *nicht erheblich*** erklärt.

Das Geschäft ist somit erledigt.

SCHLUSSMITTEILUNGEN

Während der Sitzung ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Postulat von Romina Loliva (SP): Aufarbeitung der kolonialen Schaffhauser Vergangenheit

Die nächste Ratssitzung findet am Dienstag, 3. Juni 2025, 18.00 Uhr im Kantonsratssaal statt.

Wir werden an dieser Sitzung die Jahresrechnung 2024 besprechen.

Die Sitzung ist somit geschlossen. Ich wünsche allen einen schönen Abend.

Die **Ratspräsidentin** beendet die Sitzung um **19.20 Uhr**.

Die Ratssekretärin:

Sandra Ehrat

Beilagen:
- Keine.

Schaffhausen, 18. August 2025